

18. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der SPD, der Fraktion Die Linke und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Kein Missbrauch von Schutzplanen an Baugerüsten bei Wohngebäuden

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, die Bezirke anzuhalten, auf Basis des § 11 Absatz 1 der Bauordnung Berlin (BauO Bln) gegen Schutzplanen an Baugerüsten an bewohnten Häusern einzuschreiten, die nicht erforderlich sind oder deren Form und Gestaltung sich nicht aus den Schutzanforderungen an die Baustelle ergeben und die die Bewohner*innen des Hauses unzumutbar belasten. Dies gilt auch für Schutzplanen, die mit großflächigen Werbepostern versehen sind. Die Beleuchtung von Baugerüstwerbung an bewohnten Gebäuden ist zu untersagen. Die Bezirke sind mittels entsprechender Ausführungsvorschriften und bauaufsichtlicher Entscheidungshilfen bei der Umsetzung dieser Aufgabe zu unterstützen. Ein einheitliches Vorgehen der bezirklichen Bauordnungsbehörden ist zu sichern.

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 31. Juli 2021 zu berichten.

Begründung

Schutzplanen an Baugerüsten werden oftmals missbräuchlich genutzt, um Mieter*innen zur Aufgabe ihrer Wohnung zu drängen. Bei Bauarbeiten an den Fassaden sind die Baufirmen verpflichtet, zum Schutz der Straßenpassant*innen und der Nachbarschaft vor Staub und herabfallenden Baumaterialien das Baugerüst mit einer Schutzplane zu versehen. Diese gibt es in sehr unterschiedlichen Materialien und Farben, mit unterschiedlicher Durchlässigkeit von Licht und Luft. Es kommt immer wieder vor, dass die Bauherren sich dabei rücksichtslos gegen die Wohn- und Lebensqualität der hinter diesen Planen lebenden Bewohner*innen verhalten. Manchmal aus Ignoranz und Missachtung, mitunter aber auch gezielt, um Häuser auf diesem Weg zu entmieten. Dazu werden über einen langen Zeitraum die Häuser mit

Schutzplanen eingepackt, die wenig licht- und luftdurchlässig sind, obgleich es Alternativen gibt. Die Verplanung wird zudem geschlossen gehalten, auch wenn gar keine Arbeiten an der Fassade stattfinden, die solche Schutzmaßnahmen erfordern würden.

Im § 11 (1) der BauO Bln ist normiert: „Baustellen sind so einzurichten, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder beseitigt werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen.“ Allerdings zeigt die Praxis, dass einige bezirkliche Bauaufsichtsämter offensichtlich nicht in der Lage sind, diese Norm konsequent umzusetzen. Dabei spielen neben Ressourcendefiziten auch rechtliche Fragen und die unklare politische Orientierung (Werbekonzept Berlin, 2014) eine Rolle, Deshalb brauchen die Bezirke Hilfe und Orientierung. Die belasteten und gefährdeten Bewohner*innen auf den privatrechtlichen Weg zu verweisen, ist keine Alternative.

In den Richtlinien und den bauaufsichtlichen Entscheidungshilfen ist darauf zu orientieren, dass

- Schutzplanen an Baugerüsten an bewohnten/genutzten Gebäuden nur entsprechend dem tatsächlichen Schutzerfordernis zulässig sind;
- an Baugerüsten bewohnter Häuser nur transparente Planen mit maximaler Licht- und Luftdurchlässigkeit bei Sicherung der Schutzziele zulässig sind;
- eine vollständige Schließung der Planen nur während der tatsächlichen Ausführung von Arbeiten, die diesen Schutz erfordern, zulässig ist. In den Zeiten, in den keine entsprechenden Arbeiten ausgeführt werden, sind die Planen zu öffnen.

Verunstaltung durch großflächige Baugerüstwerbung

Bei Baugerüstwerbung ist zu unterscheiden zwischen einer Werbung an der Stätte der Leistung in begrenztem Umfang (bis 2,5 m²) und der Baugerüstwerbung mit Riesenpostern. Die Baugerüstwerbung mit Riesenpostern ist ein lukratives Geschäft für einen Bauherren. Das führt dazu, dass die Standzeit von Baugerüsten unnötig verlängert wird und Planen mit Riesenpostern angebracht werden, obgleich sie zur Sicherung der Baustelle nicht erforderlich sind. Zudem werden die Werbepanellen oftmals angestrahlt, was zu einer unnötigen, also vermeidbaren Belastung der hinter der Plane Wohnenden und der Nachbarschaft führt.

Im § 10 (2) BauO Bln hat der Gesetzgeber die Dauer solcher Werbeanlagen begrenzt: „Baugerüste dürfen für Werbeanlagen höchstens für die Dauer von sechs Monaten genutzt werden; dies gilt nicht für Werbeanlagen nach § 61 Absatz 1 Nummer 12 Buchstabe a und b.“ Zudem ist dort geregelt, dass Werbeanlagen das Straßen- und Ortsbild nicht verunstalten oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht gefährden dürfen. Hinzu treten die Vorschriften anderer gesetzlicher Regelungen, insbesondere die des Denkmalschutzgesetzes.

Kaum Beschränkungen in der Praxis

In der Praxis werden aber von den Behörden immer wieder Riesenposter (auch mit Beleuchtung) an Baugerüsten genehmigt, die sowohl die Bewohner*innen des betroffenen Hauses als auch benachbarte Wohnhäuser stark belasten und zudem verunstaltend auf das Stadtbild wirken. Offensichtlich sind die begrenzenden Regelungen der BauO Bln für die Behörden nicht einfach und rechtssicher handhabbar.

Berlin, 2. März 2021

Saleh Buchholz
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
der SPD

Helm Schatz Dr. Nelken
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke

Kapek Gebel Otto
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen